

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM LÄNDLICHER RAUM (DLR) EIFEL

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
(DLR) Eifel
Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung
(Flurbereinigungsbehörde)
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Kesfeld
Az.:51028 5.1 Bl. 8

54634 Bitburg, 14.01.2011
Westpark 11
Telefon: 06561 / 9480-0
Telefax: 06561 / 9480-299
Internet: www.dlr-eifel.rlp.de

*Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.
Die Information wird ortsüblich bekannt gemacht in dem Amtsblatt der
Verbandsgemeinde Arzfeld und Prüm*

Änderung der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Verfahren Kesfeld, Eifelkreis Bitburg-Prüm

I. Änderungen gegenüber der Feststellung

Nach der Feststellung vom 19.05.2009 wird die Wertermittlung für folgende Grundstücke wegen offensichtlicher Unrichtigkeiten von Amtswegen geändert:

Bezeichnung			bisher			geändert in		
Gemarkung	Flur	Flur- stücks- Nr.	Nutzungs- art	Wert- klasse	Fläche m ²	Nutzungs- art	Wert- klasse	Fläche m ²
Kesfeld	51	8	Grünland	5	26	Acker	5	26
			Grünland	6	4938	Acker	6	4938
			Hutung	2	455	Hutung	2	455
Kesfeld	51	9	Grünland	4	3189	Acker	4	3189
			Grünland	5	13757	Acker	5	13757
			Grünland	6	618	Acker	6	618
			Hutung	2	434	Hutung	2	434

Die in der Tabelle festgesetzten Änderungen werden hiermit gemäß § 32 Satz 3 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546); zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

festgestellt.

II. Hinweis:

Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die verbindliche Grundlage für die Berechnung

- des Abfindungsanspruches
- der Land- und Geldabfindung
- der Geld- und Sachbeiträge

Begründung

1. Sachverhalt:

Die Wertermittlung der Grundstücke wurde im November 2005 von amtlichen Sachverständigen nach §§ 27 bis 30 FlurbG durchgeführt.

Die aufgrund dieser Wertermittlung vorgenommenen Berechnungen haben die Ergebnisse erbracht, die zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt haben und ihnen im Anhörungstermin am 07.11.2008 erläutert worden sind.

Die von den Beteiligten erhobenen Einwendungen gegen die Wertermittlung wurden von der Flurbereinigungsbehörde und - soweit erforderlich - durch Sachverständige überprüft.

Am 19.05.2009 wurden die Ergebnisse der Wertermittlung einschließlich der festgesetzten Änderungen festgestellt.

Mit Wirkung vom 15.11.2009 erfolgte die vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG.

Im Zusammenhang mit Einwendungen im Rahmen der vorläufigen Besitzeinweisung wurde festgestellt, dass o. g. Flurstücke in die falsche Nutzungsart eingestuft wurden. Nach Überprüfung am 29.11.2010 durch den landwirtschaftlichen Sachverständigen werden die Flurstücke in die Nutzungsart Acker eingestuft.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Die Werte der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke wurden nach § 28 FlurbG im November 2005 von amtlichen Sachverständigen unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Reichsbodenschätzung nach dem Gesetz über die Schätzung des Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) vom 16.10.1934 (RGBl. I S. 1050), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.12.2007 (BGBl. I S. 3176) ermittelt.

Für die Größe der Grundstücke sind die Eintragungen im Liegenschaftskataster angehalten worden (§ 30 FlurbG).

Die Auswahl der Sachverständigen und die Durchführung der Wertermittlung sind sachgerecht erfolgt (§ 31 FlurbG).

Über die bei der Offenlegung vorgebrachten Einwendungen ist sachgerecht entschieden.

Die formellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Der amtliche Sachverständige hat hinsichtlich der Einstufung der Nutzungsart für die o.g. Flurstücke festgestellt, dass diese Flächen nicht nur als Grünland, sondern auch als Ackerland nutzbar sind.

Die materiellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungen der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel
Westpark 11, 54634 Bitburg

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei der o.g. Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

Michael Loser